

An den Landrat

---

Glarus, 3. Januar 2018

**Bericht zu**

- A. Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport**
- B. Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU**
- C. Gewährung eines Rahmenkredits für die die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ausserordentlich eingesetzte landrätliche Kommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen hat an insgesamt 5 Sitzungen (22.9.2017, 8.11.2017, 17.11.2017, 14.12.2017 und 3.1.2018) die oben genannte Vorlage in folgender Zusammensetzung beraten:

Vorsitz: LR Christian Marti, Präsident, Glarus

Mitglieder: LR Kaspar Krieg, Vizepräsident, Niederurnen  
LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn  
LR Martin Landolt, Näfels (entschuldigt am 8.11./17.11.2017, 14.12.2017)  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Christian Büttiker, Netstal  
LR Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen  
LR Yvonne Carrara, Mollis (entschuldigt am 22.9.2017)  
LR Mathias Vögeli, Rüti (entschuldigt am 3.1.2018)  
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen (entschuldigt am 17.11.2017)  
LR Matthias Schnyder, Netstal

Ersatzmitglieder LR Luca Rimini, Oberurnen (17.11.17 / 14.12.17 / 3.1.18)  
LR Regula N. Keller, Ennenda (17.11.17)  
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald (22.9.17)

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- Benjamin Mühleemann, Regierungsrat
- Christoph Zimmermann, Departementssekretär DBK

sowie

Delegation Genossenschaft Lintharena SGU (Teil der Sitzung vom 8.11.17)

- Adrian Hager, Präsident VR Lintharena SGU
- Andreas Zweifel, Vizepräsident VR Lintharena SGU
- Thomas Spengler, Bäderexperte und Bauherrenberater
- Thomas Lehmann, K&L Architekten AG, St. Gallen, Leiter des Generalplanerteams

Delegation Gemeinde Glarus Nord (Teil der Sitzung vom 17.11.17):

- Martin Laupper, Gemeindepräsident Glarus Nord
- Alexandra Hefti-Baumgartner, Bereichsleiterin Finanzen Gemeinde Glarus Nord

Das Sitzungsprotokoll wurde von Susanne Baumgartner, Sekretariat DBK geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017 (inkl. 4 Beilagen)
- Übersicht Vernehmlassungsantworten
- Arbeitspapier Kommission vom 11. Dezember 2017 bezüglich Varianten Abschreibungsmethode
- Aktennotiz DVI/DBK vom 12. Dezember 2017 bezüglich der Konsequenzen einer Unterstützung der Lintharena via Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)
- Arbeitspapier Kommission vom 22. Dezember 2017 (revidiert 3. Januar 2018) bezüglich Herleitung des Kantonsbeitrages auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) sowie der KASAK-Grundlagen
- Planungsbericht zur Sanierung und Weiterentwicklung der Lintharena sgu 2018+ vom 23. August 2017
- Bereinigte Gegenüberstellung der Baukosten Variante "Sanierung" sowie Variante "Sanierung und Ausbau"
- Stellungnahme VR Genossenschaft Lintharena SGU vom 15. Oktober 2017 zu Fragen der Kommission
- Stellungnahme GR Glarus Nord vom 9. November 2017 zu Fragen der Kommission
- Arbeitspapier Gemeinde Glarus Nord bezüglich Verbindungen Genossenschaft/Gemeinde vom 17. November 2017

## **1. Zusammenfassung**

Die landrätliche Kommission hat durch ihre Beratungen unter anderem folgende zusammenfassende Feststellungen gemacht:

- Die kantonale Bedeutung der Lintharena SGU wird durch die vorhandenen KASAK-Grundlagen sowie die Einschätzung von Regierungsrat und Kommission gestützt. Die Kommission unterstützt insbesondere die auf Seite 1 des regierungsrätlichen Berichts festgehaltene Bedeutung der Anlage. Eine übergeordnete (kantonale) Bedeutung liegt vor, "da neben den sportlichen auch sehr gewichtige weitere Interessen des Kantons bestehen - sei es in touristischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht" (Bericht des Regierungsrates vom 31.10.2017, Seite 1, letzter Absatz).
- Die Haltungen des Regierungsrates einerseits sowie des Gemeinderates Glarus Nord und des Verwaltungsrates der Genossenschaft Lintharena SGU andererseits gehen auseinander.
- Eigentümerin der Lintharena SGU ist eine genossenschaftlich organisierte private Trägerschaft. Aufgrund der finanziellen Beteiligung an der Genossenschaft kommt der Gemeinde Glarus Nord eine wichtige Aufgabe zu.
- Ein konkretes Investitionsprojekt wird durch die zuständigen Organe der heutigen Trägerschaft geplant und verantwortet. Sie hat auch die Finanzierung sicherzustellen. Aus eigenen Mitteln ist dies nicht möglich, die Trägerschaft benötigt Drittmittel. Die Umsetzung des Projekts soll unter der Verantwortung der Gemeinde Glarus Nord erfolgen.

- In der heutigen Ausgangslage ist das vorliegende Geschäft aus kantonaler Sicht ein Finanzgeschäft. Zentrale Fragestellung ist die Herleitung und Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Sanierung verschiedener Anlageteile der Lintharena SGU.
- Das Gesetz über Turnen und Sport und die Grundlagen des kantonalen Sportanlagenkonzeptes (KASAK) bilden den rechtlichen Rahmen für die kantonale Sportförderung und damit für die Beitragsgewährung. Rechtlich abgesicherter Beobachtungsgegenstand bilden deshalb die im KASAK aufgeführten Anlageteile. Für andere Anlagen und Anlageteile besteht keine kantonalgesetzliche Grundlage.
- Gesetzlich völlig frei bestimmbare Ausgaben für durch die kantonale Gesetzgebung und Sportförderung nicht erfasste Anlageteile können die Landsgemeinde sowie die Gemeindeversammlung Glarus Nord gestützt auf ihre verfassungsmässigen Kompetenzen (Kantonsverfassung und Gemeindeordnung) gewähren. Zu beachten ist auch hier stets die Frage der Gegenfinanzierung.

## 2. Grundsätzliches

Die Kommission ist für die Beratung von zwei grundsätzlich verschiedenen Geschäften mit grosser finanzieller Tragweite eingesetzt worden, damit beide Vorlagen von der gleichen Kommission beraten werden können. Die Kommission hat sich daher bereits vor dem Vorliegen der beiden regierungsrätlichen Vorlagen im September an einer ersten Sitzung mit beiden Themen befasst und sich auf den Ablauf der Beratung in der Kommission unter Anhörung von Exponenten vonseiten Lintharena SGU und Standortgemeinde geeinigt.

Die Kommission nahm ab dem 17. November 2017 die Beratung der Vorlage auf. Sie liess sich dabei als erstes neben weiteren Erläuterungen des Departements zum regierungsrätlichen Bericht und Antrag im Rahmen von zwei Sitzungen eingehend über die Absichten und Hintergründe sowohl des Verwaltungsrats der Lintharena SGU, wie auch des Gemeinderats Glarus Nord informieren.

Es ist im Rahmen der Anhörungen deutlich geworden, dass der Regierungsrat im Wesentlichen die Position einnimmt, der Kanton habe an die Sanierung der bestehenden Anlage einen Beitrag zu leisten. Dieser soll im Sinne des zu revidierenden Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport auf die Sportanlageteile im Sinne der Sportförderung ausgerichtet und auch entsprechend bemessen werden. Aus ordnungs- sowie auch finanzpolitischen Gründen könnten jedoch Investitionen für die Bereiche Freizeit/Wellness/Kinderspiel/Gastronomie und Beherbergung nicht berücksichtigt werden. Der Beitrag werde an die Gemeinde Glarus Nord geleistet, welche ihrerseits die Anlage von der bisherigen Eigentümerin zu übernehmen habe. Der Kanton sei hingegen nicht bereit, sich am Eigentum der Anlage ganz oder auch nur teilweise zu beteiligen und es seien auch in Zukunft keine Leistungen für den Betrieb vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzung der Sanierung müsse er hingegen mit einer angemessenen Vertretung in der Baukommission vertreten sein können. Diese Positionierung sei denn auch bereits bei der Beratung des Planungskredits im Landrat im Februar 2017 dargelegt und sowohl von der vorberatenden Kommission Bildung und Kultur sowie vom Landrat als richtig erachtet worden.

Der Verwaltungsrat der Lintharena SGU sieht nach seinen eigenen umfangreichen Abklärungen und Vergleichen mit Anlagen ähnlicher Grösse neben der zwingenden eigentlichen technischen Sanierung bestehender Anlageteile zusätzlich auch die Notwendigkeit, die ganze Anlage in ihrer Attraktivität zu steigern, um die aktuell unbefriedigende Ertragsituation deutlich verbessern zu können. Zwischenvarianten hätten sich entweder als nicht zweckmässig oder dann als nur unmerklich billiger und gleichzeitig als unverhältnismässig betriebsaufwendig erwiesen. Es gebe damit keine vernünftige Alternative zum vorgeschlagenen Ausbau der Anlage. Der Verwaltungsrat bedauert daher, dass der Regierungsrat den Kantonsbeitrag nicht auch auf die Erweiterung der ganzen Anlage ausgerichtet hat. Er wäre hingegen mit einer Übernahme des Eigentums durch die Gemeinde einverstanden und könnte sich die Genossenschaft als zukünftige Betreiberin vorstellen.

Vonseiten des Gemeinderats Glarus Nord wird grundsätzlich die Einschätzung des Verwaltungsrats über die Notwendigkeit der Erweiterung der Anlage geteilt. Eine reine Sanierung sei zu wenig zukunftssträftig, die Erhöhung der Attraktivität der ganzen Anlage sei notwendig. Die Lintharena sei für die Gemeinde, das Glarnerland und die weitere Region von sehr grosser Bedeutung, sowohl in sportlicher wie auch in touristischer Hinsicht. Auch sprächen die geringeren Betriebskosten für die Ausbauvariante. Die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich Sanierung und Ausbau der Lintharena beliefen sich auf insgesamt rund 10 Millionen Franken. Daher sei der Kantonsbeitrag im vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umfang zu tief angesetzt und müsse erhöht werden.

Zum besseren Verständnis des Vergleichs der beiden durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft Lintharena SGU geprüften Varianten verlangte die Kommission eine besser vergleichbare Gegenüberstellung der Baukosten der Varianten "Sanierung" sowie "Sanierung und Ausbau". In Ergänzung zu den beiden Tabellen 3 und 4 auf Seite 13 des regierungsrätlichen Berichts bediente der Verwaltungsrat die Kommission mit folgender Übersicht:



## Gegenüberstellung Baukosten

Beschreibung	Reine Sanierung	Sanierung und Ausbau
Sanierung Hallenbad inkl. Hubboden	10'700'000	10'700'000
Sanierung Garderoben	2'800'000	2'800'000
Erweiterung Hallenbad / Kinderspielbereich / Garderoben Fussball / Allgemeine Kosten		5'000'000
Anbau Rutschbahn und Sauna		3'600'000
Aussenbecken		1'850'000
Ertüchtigung Tragwerk (Schneelast und Erdbeben)	1'950'000	1'950'000
Sanierung Mehrbettzimmer	1'200'000	1'200'000
Sanierung Hotel	350'000	350'000
Sanierung Küche	700'000	700'000
Sanierung Infrastruktur Allgemein	2'750'000	2'750'000
Sanierung Kunstrasenplatz	750'000	750'000
Umgebungsanpassung	1'100'000	1'500'000
Total exkl. MWST	22'300'000	33'150'000
MWST 8% gerundet	1'800'000	2'650'000
Total inkl. MWST (+/-10%)	24'100'000	35'800'000

09. November 2017



### 3. Eintreten auf die Vorlage

Nachdem sich die Kommission einen Überblick über die Haltungen des Verwaltungsrats und der Standortgemeinde gegenüber dem Antrag des Regierungsrats verschaffen konnte, war das **Eintreten auf die Vorlage** bezüglich Gesetzesrevision, Kantonsbeitrag sowie auch dem Rahmenkredit grundsätzlich **unbestritten**. Zwar wurde in der Debatte bemängelt, dass als Resultat des Planungsprozesses – entgegen gewissen Erwartungen – nicht noch weitere Ausbauvarianten hervorgegangen sind, aus denen nun ausgewählt werden kann. Auch wurde bedauert, dass die Sanierungskosten nicht modulartig zusammengesetzt sind und da-

mit nicht über den Verzicht auf bestimmte Elemente verringert werden können. Die Kommission musste einsehen, dass als Resultat des Planungsprozesses zusätzlicher Sanierungsbedarf sichtbar geworden ist, der zur Folge hat, dass deutlich höhere Kosten anfallen, als ursprünglich erwartet. Ebenfalls hat sie zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Unterscheidung von Ausbauvarianten mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden wäre. Auch wäre bei neuerlichen Planungsarbeiten der vorgesehene Zeitplan hinsichtlich Landsgemeinde 2018 nicht mehr haltbar. Zum Teil ist in der Kommission auch eine variantenreichere, konzeptionelle Fundierung der zukünftigen Ausrichtung der Lintharena SGU erwartet worden. Die Kommission hat aber konstatiert, dass die konzeptionelle Ausrichtung, wie sie vom Verwaltungsrat der Lintharena SGU unter Mitwirkung der Vorsteher von DFG und DBK und Gemeindepräsidium Nord entwickelt wurde, bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Planungskredit dem Landrat bekannt und im Grundsatz unwidersprochen geblieben war. Zudem anerkennt die Kommission, dass die strategische Ausrichtung der Lintharena SGU Sache des Verwaltungsrats ist und nach einer Übernahme durch die Gemeinde Sache des Gemeinderats würde. Weder dem Regierungsrat, noch dem Landrat und der Landsgemeinde stehen diesbezüglich Kompetenzen zu.

#### **4. Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport, GTS**

In der Detailberatung diskutierte die Kommission bei folgenden Gesetzesartikeln Änderungsanträge aus ihrer Mitte:

- Art. 9 Abs. 1 GTS: Beiträge des Kantons (ohne Änderungsantrag der Kommission)
- Art. 9c Abs. 2 GTS: erweiterte Beiträge (mit Änderungsantrag der Kommission)
- Art. 9e Abs. 1 GTS: Abschreibung Gemeindeanteil (mit Änderungsantrag der Kommission)

Alle weiteren Anpassungen des Gesetzes fanden die diskussionslose Zustimmung der Kommission.

Bei der regierungsrätlichen Neufassung von Art. 9 Abs. 1 GTS wurden insgesamt drei Anträge gestellt, mit dem Ziel alle Kantonsbeiträge respektive Teile der Beiträge als gesetzliche Verpflichtung auszugestalten. Ein erster Antrag hatte zum Ziel sämtliche Beiträge als gebunden zu erklären, mit der Konsequenz, dass in jedem Fall alleine der Regierungsrat über Beiträge in quasi beliebiger Höhe hätte befinden können. Ein weiterer Antrag zielte darauf, die bestehende Rechtslage (gesetzlicher Anspruch auf Beiträge an die Errichtung und Erweiterung und „kann“ Beiträge für die Sanierung von Anlagen) beizubehalten. Ein dritter Antrag bezweckte, die bisherige Rechtslage umzudrehen und eine gesetzliche Bindung für Kantonsbeiträge, statt für Errichtung und Erweiterung von Anlagen, neu ausschliesslich für Sanierungsprojekte vorzusehen. Die regierungsrätliche Fassung mit der „Kann-Formulierung“ obsiegte letztlich gegenüber allen Abänderungsanträgen. Damit hat die Kommission das neue Grundprinzip von gleichartigen Ansprüchen auf Kantonsbeiträge für Errichtung, Erweiterung und Sanierung bestätigt und darauf verzichtet, eine gesetzliche Bindung für Beiträge einzuführen. Die Kommissions-Mehrheit ist davon überzeugt, dass in Kombination mit dem neuen Instrument des Rahmenkredits (Art. 9a Abs. 2 GTS) ein guter Ausgleich zwischen Ausgabe-kompetenzen von Landrat und Landsgemeinde einerseits und raschen Entscheiden und Planungssicherheit für die Trägerschaften von Sportanlagen andererseits erreicht werden kann.

Art. 9c Abs. 2 sieht in der Entwurfsfassung des Regierungsrats vor, dass erweiterte Beiträge mit Mitwirkungsrechten und Verpflichtungen verknüpft werden können. Für die Kommission ist die gewählte Formulierung zu unbestimmt. Insbesondere wurde befürchtet, dass damit zu wenig deutlich werde, dass der Kanton bedingungslos Mitwirkungsrechte und Verpflichtungen einzufordern habe.

## **Beschluss:**

Die Kommission beschliesst unter vorheriger Gutheissung eines gestellten Rückkommensantrages mit 7 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgende Fassung von Art. 9c Abs. 2:

<sup>2</sup> *Erweiterte Beiträge können werden mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft werden.*

Weiter ist mit Art. 9e die Bestimmung diskutiert worden, mit der eine lineare Abschreibung von Beiträgen der Standortgemeinde an die Sanierung der Lintharena SGU ermöglicht werden soll, um damit die Tragbarkeit zu erhöhen. Für die Kommission ist die gewählte Formulierung mit ihrer Beschränkung auf die Lintharena SGU zu eng, weshalb sie das Departement Bildung und Kultur mit 7 gegen 2 Stimmen beauftragte, eine erweiterte Formulierung zu entwerfen und eventuell auch eine Verschiebung der Norm in das Finanzhaushaltsgesetz zu prüfen. In der Folge prüfte die Kommission zwei vom DBK in Absprache mit dem DFG entworfene Varianten einer offeneren Formulierung. Variante X eröffnet jeder Standortgemeinde bei Projekten mit erweiterten Kantonsbeiträgen ihren Anteil linear statt degressiv abzuschreiben, bei Formulierungsvariante Y würde diese Möglichkeit noch weitergehend, zusätzlich auch bei allen Projekten mit ordentlichen Kantonsbeiträgen möglich. Beide Varianten gelangten in der Kommission zur Abstimmung.

## **Beschluss:**

In der Bereinigung setzte sich die weniger weitgehende Variante X gegenüber der Variante Y mit 6 zu 5 Stimmen durch. Die Variante X wurde von der Kommission in der Folge mit 7 zu 4 Stimmen der Version des Regierungsrats vorgezogen. Die Kommissionsvariante von Art. 9e Abs.1 lautet daher wie folgt:

### **Art. 9e**

~~Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU für erweiterte Beiträge gemäss Art. 9c~~

<sup>1</sup> ~~Der Anteil der Standortgemeinde an der Sanierung der Lintharena SGU an Projekte, die mit erweiterten Kantonsbeiträgen unterstützt werden, kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.~~

Eine Verschiebung dieser Bestimmung aus dem Entwurf GTS in das Finanzhaushaltsgesetz wurde im Sinne einer Empfehlung des DFG von der Kommission nicht mehr weiter geprüft und damit verworfen.

## **5. Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU**

### **5.1. Kommissionsversion der Bemessung des Kantonsbeitrags**

Die Beratung des Teils B (Kantonsbeitrag) des regierungsrätlichen Antrages wurde schwerwichtig geprägt durch den Antrag eines Mitgliedes, die Höhe des Beitrages methodisch auf anderem Weg herzuleiten, mit dem Ziel die Variante Sanierung und Ausbau zu unterstützen und damit zu einem deutlich höheren Kantonsanteil von gegen 26 Millionen Franken zu gelangen. Auf der Grundlage dieses alternativen Ansatzes beauftragte die Kommission das Departement Bildung und Kultur mit 6 zu 5 Stimmen mit der Ausarbeitung einer Kommissionsvariante „gross“, welche sich damit gegenüber der Idee einer Variante „klein“ knapp durchsetzte. Für die Kommissionsversion wurde als Prämisse gesetzt, der Kantonsbeitrag habe sich aber nach wie vor auf die Grundsätze des revidierten GTS sowie der KASAK-Grundlagen abzustützen, um dem vom Regierungsrat gewählten Grundprinzip treu bleiben zu können.

In der Folge wurde vom Departement ein entsprechendes Grundlagenpapier ausgearbeitet, welches Gegenstand intensiver Beratung in der Kommission bildete. Dieser Entwurf zu einer Kommissionsvariante ergänzt den Bemessungsansatz des Regierungsrats mit zwei möglichen, zusätzlichen Elementen:

- Als erste Ergänzung wird berücksichtigt, dass die vom Regierungsrat unterstützte, reine Sanierungsvariante Beiträge an den Ersatzneubau von Garderoben für die Fussballplätze ausser Betracht lässt, da diese Teil des Erweiterungsbaus sind. Neu soll daher zwei Drittel der Kubatur des Erweiterungsbaus auf der Westseite mit geschätzten Baukosten von rund 5 Millionen Franken ebenfalls als Teil der beiden KASAK-Anlageteile Fussball- und Kunstrasenplatz bei der Bemessung des Sanierungsbeitrags berücksichtigt werden. Die Anlagekategorie "Garderoben" fällt nach Meinung der Kommission im Rahmen der kantonalen Sportförderung auf der Grundlage des GTS sowie der KASAK-Grundlagen unter die subventionsberechtigten Anlageteile. Deshalb will die Kommission den notwendigen Ausbau der Garderoben für die Aussenplätze neu im Kantonsbeitrag berücksichtigen.
- Als zweite mögliche Ergänzung bietet sich die Anhebung der Subventionssätze für die KASAK-Anlageteile an, welche sich im Unterschied zum Hallenbad (a.o. Subventionssatz 100%) in der Version Regierungsrat an die ordentlichen Vorgaben der KASAK-Tarife zwischen 20 und 40% halten. Es könnten diese Sätze – gleich wie für das Hallenbad – erhöht und unter Umständen bis auf 100% heraufgesetzt werden. Beide zusätzlichen Herleitungselemente führen unabhängig voneinander zu einem höheren Kantonsbeitrag. Würde beides vollständig ausgeschöpft, so könnte das Total eines Kantonsbeitrages von rund 23,5 Mio. Franken erreicht werden. Wird lediglich der Fussballgarderobenteil zusätzlich mit den ordentlichen KASAK-Beitragsätzen berücksichtigt, so erhöht sich der Kantonsbeitrag um rund 900'000 Franken.

Zusammenfassend lassen sich die zwei durch die Kommission intensiv geprüften möglichen Kommissionsvarianten wie folgt darstellen<sup>1</sup>:

**Tabelle 2. Kantonsbeitrag unter Berücksichtigung verschiedener Subventionssätze.**

Subventionssätze KASAK-Anlageteile				Kantonsbeitrag (Fr.)
Hallenbad	Kunstrasenplatz	Linthhalle	Fussballplatz	
100 %	*30 %	*40 %	*20 %	17'903'240
100 %	100 %	100 %	100 %	23'582'583

Mit dem \* sind die ordentlichen KASAK-Beitragsätze gekennzeichnet.

In der Diskussion in der Kommission kristallisierten sich diese beiden Versionen als mögliche Alternativen zum regierungsrätlichen Antrag heraus. Auf der einen Seite wurde argumentiert, der Kanton solle sich nicht von den plausiblen und bewährten Beitragssätzen von KASAK und GTS entfernen, weshalb nur die kleine Ergänzung über das Mitberücksichtigen der Garderoben in Frage komme. Eine überladene Vorlage habe an der Landsgemeinde keine Chance. Auf der anderen Seite wurde geltend gemacht, der Kanton könne sich über die Refinanzierung via Bausteuerzuschlag auch eine grosszügigere Haltung gut leisten. Eine Erhöhung des Kantonsbeitrags auf 23,5 Mio. Franken könnte gemäss einer Abschätzung des DFG mit einem um 0.2 Steuerprozent erhöhten Zuschlag abgedeckt werden. Die Bedeutung der ganzen Anlage und die finanzielle Lage der Gemeinde würden einen höheren Beitrag rechtfertigen.

<sup>1</sup> Quelle: Arbeitspapier Kommission vom 22. Dezember 2017/3.1.2018 bezüglich Herleitung des Kantonsbeitrages auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) sowie der KASAK-Grundlagen

## **Beschluss:**

In der Bereinigung der Kommissionsvarianten setzt sich die „kleine“ Ergänzung mit 6 zu 5 Stimmen knapp durch. Diese bereinigte Kommissionsversion wurde sodann dem Antrag des Regierungsrats gegenüber gestellt und diesem von der Kommission einstimmig vorgezogen. Die Kommission spricht sich damit für eine modifizierte Version des regierungsrätlichen Antrags aus.

Auf der Ausgangsbasis von Kosten über 5 Millionen unter der Position „Erweiterung Hallenbad / Kinderspielbereich / Garderobe Fussball / allgemeine Kosten“ der Kostenaufstellung Sanierungsvariante 1, Tabelle 3 auf Seite 13 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 31. Oktober 2017 sind für die KASAK Anlageteile insgesamt zwei Drittel anrechenbar, was inklusive Mehrwertsteuer einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von rund 900'000 Franken ausmacht.

### **5.2. *Übernahme der Anlage durch den Kanton***

In der weiteren Diskussion wurde diese bereinigte Kommissionsversion eines Kantonsbeitrags einem weiteren Antrag aus der Kommission gegenübergestellt, welcher die vollständige Übernahme des Eigentums der Lintharena SGU samt allen Unterhaltskosten durch den Kanton zum Ziel hatte. Vonseiten des Departements wurde darauf hingewiesen, dass eine Übernahme auch mit dem revidierten GTS nicht vereinbar sei und neben der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage eine ganz neue Ausrichtung der Kantonsaufgabe hinsichtlich Sportförderung zur Folge hätte. In der Diskussion fand der Antrag nur beschränkte Unterstützung, insbesondere wurde auch die Umsetzbarkeit angezweifelt.

## **Beschluss:**

Der Antrag unterlag der bereinigten Kommissionsversion in einer Abstimmung mit 3 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

### **5.3. *Rückweisungsantrag***

Aus dem Kreis der Kommission wurde im Verlauf der Beratungen der Antrag gestellt, es sei die ganze Vorlage mit bestimmten Aufträgen an den Regierungsrat zurückzuweisen. Insbesondere wird verlangt, dass eine neue Vorlage folgende Elemente berücksichtigen müsse:

- ... zwei getrennte Vorlagen über die Sanierung und über den Ausbau der Anlage Lintharena
- ... Positionierung als Sport- und Veranstaltungszentrum mit stärkerem Sportfokus
- ... Beitragssatz von 100% für Schulschwimmen und von 40% für die weiteren Anlagen
- ... Landsgemeindeentscheid 2019

Zur Begründung des Antrags wurde im Wesentlichen vorgebracht, eine reine Sanierung der Lintharena SGU könne keine Vorwärtsstrategie im Sinne des Sports und der kantonalen Sportförderung darstellen. Es fehle zudem eine eigentliche strategische Weichenstellung durch den Regierungsrat. Weiter drohe, dass der Kanton auch in Zukunft wieder zur Kasse gebeten werde. Es brauche eine deutlich stärkere Ausrichtung der ganzen Anlage auf die Bedürfnisse des Sports, statt eine reine Symptombekämpfung zu betreiben. In der Kommission wurde der Antrag lebhaft und eher kritisch diskutiert. Einerseits könne der Kanton nur dann eine Strategie für die ganze Anlage selber bestimmen, wenn er mehrheitlich Eigentümer der Anlage werden will. Dies steht jedoch nicht zu Debatte. Die Strategie der Trägerschaft ist in der Vorlage aufgezeigt und sowohl von Gemeinderat, von Regierungsrat aber auch von Landrat bejaht worden. Eine Vorwärtsstrategie sei angebracht, eine Rückweisung hingegen nicht der richtige Weg dazu. Mit Hinweis auf einen Entscheid der Landsgemeinde im Kanton Appenzell i.R. wurde festgehalten, dass ein dort zusätzlich gewünschter Ausbau

auch zusätzliche Kosten verursacht hat. Es sei aber in unserem Kanton nicht üblich mit Varianten vor die Landsgemeinde zu treten. Eine Rückweisung sei für eine Entscheidung nicht nötig, ein Antrag auf Erhöhung eines Kantonsbeitrags sei jederzeit möglich, auch noch anlässlich der Landsgemeinde. Zudem sei es wenig glaubwürdig, dass keine Dringlichkeit mehr bestehen soll. Vonseiten des Departements wurde darauf hingewiesen, dass die Vorlage des Regierungsrats in transparenter Art grosse Investitionen ermögliche und damit einem Nachholbedarf entsprochen werden könne. Der Kanton und schlussendlich die Landsgemeinde könnten über die Betragsgewährung die gewählte Strategie beeinflussen. Varianten seien bereits in der Regierung geprüft worden und letztlich müssten entsprechende Entscheide doch von der Gemeinde getroffen werden. Weiter wäre zu prüfen, wer die Kosten einer erweiterten Planung und das durch die Verzögerung der Sanierung erweiterte Betriebsdefizit zu tragen hätte. Die Idee einer Rückweisung ist in der Kommission aber auch als Chance erkannt worden.

### **Beschluss:**

Der Rückweisungsantrag ist dementsprechend mit 6 gegen 5 Stimmen nur knapp abgelehnt worden. In der Schlussabstimmung verabschiedete die Kommission den Kommissionsantrag zuhanden des Landrates mit 7 zu 4 Stimmen.

Die Beschlussentwürfe des regierungsrätlichen Antrags sind im Sinne der Anträge der Kommission nachzuführen. Dabei ist zur Absicherung der Verwendung des höheren Kantonsbeitrags die Dispositivziffer 2d neu zu formulieren. Zusätzlich zur geplanten Sanierung soll mit dem erhöhten Beitrag die Sanierung der Fussballgarderoben über einen Ersatzneubau umgesetzt werden. Demgegenüber erfährt die Bemessung des mutmasslichen Bausteuerzuschlages keine Änderung. Einerseits kann die Dimension eines Steuerprozents in der Zukunft nur grob geschätzt werden und andererseits hat die Erhöhung des Kantonsbeitrages um eine runde Million einen kaum erkennbaren Einfluss auf die prognostizierten 0.4 Steuerprozente, weshalb dieser Wert unverändert bleiben kann.

## **6. Gewährung eines Rahmenkredits für die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung**

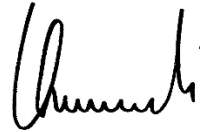
Die Gewährung eines Rahmenkredits hat in der Kommission wenig Diskussion ausgelöst. Entsprechend der Erhöhung des Kantonsbeitrags ist der Kreditrahmen in der Kommissionsfassung analog anzupassen. Die Zusammensetzung des Rahmens mit dem Hauptelement des Beitrags für die Lintharena, den bereits absehbaren Beiträgen für die weiteren Projekte sowie dem geschätzten Volumen einer zusätzlichen guten halben Million Franken für noch nicht genauer spezifizierte Projekte wurde nach kurzer Diskussion gutgeheissen.

## **7. Antrag**

Es wird dem Landrat beantragt, den Änderungen des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport und den weiteren Beschlussentwürfen in den beiliegenden Kommissionsfassungen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen**



*Christian Marti*  
Kommissionspräsident

Beilagen:

- Drei Beschlussentwürfe in der jeweiligen Kommissionsfassung
- Arbeitspapier Kommission vom 22. Dezember 2017/3. Januar 2018 bezüglich Herleitung des Kantonsbeitrages auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) sowie der KASAK-Grundlagen
- Arbeitspapier Kommission vom 11. Dezember 2017 bezüglich Varianten Abschreibungsmethode (nur online in der Geschäftsdatenbank verfügbar)
- Planungsbericht (des VR Genossenschaft Lintharena SGU) zur Sanierung und Weiterentwicklung der Lintharena SGU 2018+ vom 23. August 2017 (nur online in der Geschäftsdatenbank verfügbar)
- Stellungnahme VR Genossenschaft Lintharena SGU vom 15. Oktober 2017 zu Fragen der Kommission (nur online in der Geschäftsdatenbank verfügbar)
- Stellungnahme GR Glarus Nord vom 9. November 2017 zu Fragen der Kommission (nur online in der Geschäftsdatenbank verfügbar)